



Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in
nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmG)**

I.

Allgemeines

Schwerpunkt des Gesetzentwurfes soll die Umsetzung von EU-Richtlinien und die weitere Anpassung von Regelungen an das Gemeinschaftsrecht sowie redaktionelle Anpassungen und weitere Rechtsänderungen sein. Damit einhergehen sollen Schließungen von Gesetzeslücken, welche ansonsten zu Steuermindereinnahmen führen würden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft beleuchtet in ihrer Stellungnahme vor allem die Administrierbarkeit und Handhabbarkeit der gesetzlichen Neuerungen.

Vorab stellt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fest, dass im Bereich der geplanten Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht weitere erhebliche Verkomplizierungen vorgenommen werden sollen, die nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Finanzverwaltung vor kaum lösbare Probleme stellen wird.

II.**Zu den Vorschriften im Einzelnen****1. Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999 zu Nr. 7 - § 10 Abs. 4 Satz 1 UStG-neu-**

Hinsichtlich der Bemessung der unentgeltlichen Wertabgabe sollen Kosten für Anschaffung und Herstellung – analog des Berichtigungszeitraumes nach § 15 a UStG-neu- – gleichmäßig auf 5 bis 10 Jahre verteilt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass § 10 Abs. 4 Satz 1 UStG-neu- starken Bedenken begegnet, da zu besorgen ist, dass der gesetzgeberische Ansatz weder den Vorgaben der 6. EG-Richtlinie noch der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und Europäischen Gerichtshofes entspricht.

Die Einführung der neuen Regelungen in das Umsatzsteuerrecht wird damit erhebliche Mehrarbeit für die Finanzverwaltung zur Folge haben, da mit massenweisen Einspruchsverfahren zu rechnen ist, wie die Einschränkung des Vorsteuerabzugsrechtes im Zuge des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 gezeigt hat.

2. Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999 zu Nr. 11 - § 15 a UStG-neu-

§ 15 a UStG-neu- ist ein Paradebeispiel für die stetige Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts. Die Gesetzestexte werden infolge weiterer Absätze und Unterpunkte immer länger und unüberschaubarer. Speziell der neue § 15 a UStG ist in sich nicht mehr verständlich und nur mit Hilfe weitergehender Informationen, wie BFH- und EuGH-Rechtsprechung, richtig zu verstehen und anzuwenden.

a) § 15 a Abs. 1 und Abs. 2 UStG-neu-

§ 15 a Abs. 1 UStG-neu- soll Art. 20 der 6. EG-Richtlinie umsetzen.

Nach Art. 20 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie kann bei Grundstücken, die als Investitionsgüter erworben wurden, der Zeitraum für die Berichtigung bis auf 20 Jahre

verlängert werden. Um Streitfälle zu vermeiden und die wirtschaftliche Lebensdauer von Grundstücken berücksichtigen zu können, sieht es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als notwendig an, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Berichtigungszeitraum von 10 auf 20 Jahre zu verlängern.

Dies hat allerdings Konsequenzen für die Aufbewahrungsfristen der Steuerbürger und Finanzverwaltung.

b) § 15 a Abs. 3 UStG-neu-

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll § 15 a Abs. 3 UStG-neu- eine bisher bestehende Regelungslücke beseitigen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass es zu Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes kommen wird, da unklar bleibt, wie eine Werterhöhung von einer Werterhaltung zu unterscheiden ist.

In der Gesetzesbegründung wird als Beispiel einer Werterhöhung der Austausch einer Windschutzscheibe genannt; demgegenüber sollen Aufwendungen für kleinere Reparaturen, Inspektionen oder Reifenwechsel angeblich Werterhaltungen sein. Diese unklaren und von subjektiven Kriterien abhängigen Abgrenzungsmerkmale sind in der Praxis im hohen Grade streitanfällig.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt deshalb vor, den Gesetzestext mit einer Wertgrenze klarzustellen.

c) § 15 a Abs. 4 UStG-neu-

§ 15 a Abs. 4 UStG-neu- sieht für sonstige Leistungen, die nicht an einem anderen Wirtschaftsgut ausgeführt werden, eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Maßgabe von § 15 a Abs. 1, 2 UStG-neu- in Abhängigkeit davon vor, ob die sonstige Leistung nur einmalig oder mehrmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird.

Diese Vorschrift wird ihres unklaren Wortlautes wegen zu erheblicher Mehrarbeit in der Finanzverwaltung führen, da der Anwendungsbereich der Vorschrift mit der Gleichbehandlung von Dienstleistungen und Anlagevermögen erweitert werden soll.

Nach Art. 20 Abs. 1 b der 6. EG-Richtlinie ist eine Berichtigung der Vorsteuerabzüge insbesondere bei rückgängig gemachten Käufen oder erlangten Rabatten vorzunehmen, nicht jedoch bei sonstigen Leistungen. Auch ist fraglich, ob der Begriff „sonstige Leistungen“ vom Wortlaut des Art. 20 der 6. EG-Richtlinie gedeckt ist, der von Investitionsgütern spricht.

Vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung und der fehlenden Klarheit der Norm sieht es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als notwendig an, § 15 a Abs. 4 UStG-neu- zu streichen.

3. Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999 zu Nr. 12 - § 17 Abs. 2 a UStG-neu-

§ 17 Abs. 2 a UStG-neu- führt im Zusammenhang mit den Regelungen des § 45 a UStDV zu erheblicher Mehrarbeit insbesondere bei den Prüfungsdiensten. Die Vorschriften des § 45 a UStDV stellen die besonderen Nachweispflichten für die Änderung nach § 17 Abs. 2 a UStG dar.

Die danach vorzunehmende Unterscheidung zwischen § 45 a Abs. 1 UStDV (Preisnachlassgutschein) und Abs. 2 der Vorschrift, der die Nachweispflichten bei einem Preiserstattungsgutschein regelt, ist wenig praxistauglich und führt zu Mehrarbeit in der Finanzverwaltung.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sollte aus Vereinfachungsgründen eine Kleinbetragsregelung in § 17 Abs. 2 a UStG-neu- aufgenommen werden.